

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 25

Garantenpflichten beim Unterlassungsdelikt

I. Unterscheidung von Garantenstellung und Garantenpflicht

- Garantenstellung:** Das besondere Rechtsverhältnis, in dem sich eine Person befindet.
- Garantenpflicht:** Die aus diesem Rechtsverhältnis, also aus dieser Garantenstellung, folgende Pflicht zum Tätigwerden. Üblicherweise folgt aus einer Garantenstellung auch eine Garantenpflicht. Diese kann lediglich in Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände einmal ausscheiden.

II. Einteilung der Garantenpflichten

- Schutzpflichten** für bestimmte Rechtsgüter (Obhuts- oder Beschützergaranten): Eine bestimmte Person ist aufgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen zum Schutz eines bestimmten Rechtsguts verpflichtet, dem Gefahren von außen drohen.
- Überwachungspflichten** aufgrund der Verantwortlichkeit für eine bestimmte Gefahrenquelle (Überwachungsgaranten): Eine bestimmte Person ist aufgrund einer tatsächlichen oder rechtlichen Verantwortungsübernahme für eine bestimmte Gefahrenquelle verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch diese Gefahrenquelle keine Schädigungen anderer Rechtsgüter entstehen.

III. Die einzelnen Schutzpflichten (Obhutsgaranten)

- Natürliche (familiäre) Verbundenheit:** Schutzpflichten für Kinder, Eltern, sonstige Verwandte gerader Linie, Ehegatten (str.: Geschwister, Verlobte); nicht: Freunde, Wohngemeinschaften. Entscheidend ist hier, dass es auf eine effektive Familiengemeinschaft, d.h. auf eine tatsächliche Nähebeziehung nicht ankommt.
- Enge Gemeinschaftsbeziehung:** a) **Lebensgemeinschaft** (nichteheliche Lebensgemeinschaft; Wohngemeinschaften; Pflegeverhältnis) b) **Gefahrgemeinschaften** (Expedition, Bergtour); erforderlich ist hier eine tatsächliche Nähebeziehung; abgelehnt wird diese Garantenstellung bei Zechkumpanen und gemeinsamem Drogenkonsum.
- Freiwillige Übernahme von Schutz oder Beistandspflichten** (durch Vertrag, vertragsähnliches Verhältnis oder wenigstens faktische Übernahme). Begründung für diese Garantenpflicht ist die Schaffung eines dementsprechenden Vertrauensverhältnisses. Daher kann die freiwillige Übernahme auch nicht bei Gefahrertritt gekündigt werden. Maßgeblich ist ferner immer die tatsächliche Übernahme, nicht die Wirksamkeit des zivilrechtlichen Vertrages.
- Stellung als Amtsträger oder als Organ einer juristischen Person:** Die Garantenpflicht richtet sich hier nach der Art der Dienstpflicht und dem jeweiligen Aufgabenbereich. So kommt den Polizeibeamten im Rahmen ihrer Dienstausbübung in den Grenzen ihres örtlichen und sachlichen Verantwortungsbereiches die Pflicht zu, Straftaten anderer zu verhindern.

IV. Die einzelnen Überwachungspflichten (Überwachungsgaranten)

- Pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten (Ingerenz):** Jeder, der durch ein objektiv pflichtwidriges Verhalten die Gefahr eines Schadens für Rechtsgüter geschaffen hat, ist zur Abwendung des drohenden Erfolges und zu entsprechenden Rettungsmaßnahmen verpflichtet; h.M.: Notwendig ist dabei ein pflichtwidriges Verhalten, ein lediglich gefahrschaffendes Verhalten reicht nicht aus (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 28).
- Pflicht zur Überwachung von Gefahrenquellen** (Verkehrssicherungspflichten bei tatsächlicher oder rechtlicher Herrschaft über gefährliche Sachen): Wer eine Gefahrenquelle in Gang setzt oder die Herrschaft über einen Gefahrenbereich ausübt, der muss dafür Sorge tragen, dass hierdurch Rechtsgüter Dritter nicht geschädigt werden. Die Schaffung der Gefahrenquelle muss dabei nicht pflichtwidrig sein.
- Inverkehrbringen gefährlicher Produkte:** Derjenige, der erlaubtermaßen Produkte in den Verkehr bringt, die auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung aufgrund ihrer Beschaffenheit für den Verbraucher die Gefahr des Eintritts von Gesundheitsschäden zur Folge haben, ist dazu verpflichtet, schadensverhütende Maßnahmen (z.B. Rückrufaktionen) zu ergreifen.
- Beaufsichtigungspflichten:** Pflicht, dafür zu sorgen, dass die beaufsichtigten Personen keine Schäden bei Dritten anrichten (z.B. Eltern für ihre Kinder; Ärzte für die Insassen einer psychiatrischen Anstalt).

Literatur/Lehrbücher: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 21 III 3, 4; *Eisele/Heinrich*, Kap. 22; *Heinrich*, § 27; *Kühl*, § 18 III 4; *Rengier*, § 50; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 19 II 4-6.

Literatur/Aufsätze: *Arzt*, Zur Garantenstellung beim unechten Unterlassungsdelikt, JA 1980, 553, 647, 712; *Bosch*, Der Einfluss des Gesetzes sowie materieller Kriterien auf die Entstehung von Garantenpflichten, JURA 2019, 1239; *Bosch*, Garantenpflicht des Kindes gegenüber einem Elternteil, JURA 2018, 197; *Ceffinato*, Die Beendigung von Garantenstellungen, NSz 2021, 65; *Eisele*, Garantenstellung bei Geschwistern, JuS 2021, 986; *Herzberg*, Garantenpflichten aufgrund gerechtfertigtem Vorverhalten, JuS 1971, 74; *Kretschmer*, Die Garantenstellung (§ 13 StGB) auf familienrechtlicher Grundlage, JURA 2006, 898; *Kudlich*, Garant bist du ganz allein und ganz persönlich, JA 2021, 606; *Kühl*, Die strafrechtliche Garantenstellung – Eine Einführung mit Hinweisen zur Vertiefung, JuS 2007, 497; *Laubenthal*, Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, JuS 1993, 907; *Lilie*, Garantenstellung für nahestehende Personen, JZ 1991, 541; *Nikolaus*, Die Begründung und Beendigung der Garantenstellung in der Familie, JA 2005, 605; *Otto/Brammsen*, Die Grundlage der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens, JURA 1985, 530, 592, 646; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Garantenstellungen, JuS 2018, 526; *Satzger*, Garantenpflicht und eigenverantwortliche Selbstgefährdung, JURA 2017, 1124; *Schultz*, Aufhebung von Garantenstellungen und Beteiligung durch Unterlassen, JuS 1985, 270; *Sowada*, Die Garantenstellung aus vorangegangenen Tun (Ingerenz), JURA 2003, 236; *Tenckhoff*, Garantenstellung des Wohnungsinhabers bei Angriffen auf einen Gast, JuS 1978, 308.

Literatur/Fälle: *Dannecker*, Eine folgenschwere Gasexplosion, JURA 1988, 657; *v.Danwitz*, Reden ist Silber, Schweigen ist Gold, JURA 2000, 486; *Saal*, Zur strafrechtlichen Haftung eines nicht handelnden Garanten, JURA 1996, 476; *Scholler*, Tödliche Langeweile, JuS 2021, 1153.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 150** – Ehegattenselbstmord (Rettungspflicht nach Selbsttötungsversuch); **BGHSt 4, 20** – Gastwirt (Ingerenz durch Ausschanken von Alkohol); **BGHSt 7, 211** – Bereitschaftsarzt (Garantenpflicht eines Arztes); **BGHSt 17, 321** – Scheidungsprozess (Meineidsbeihilfe durch Unterlassen); **BGHSt 19, 152** – Gastwirt (Ingerenz durch Ausschanken von Alkohol); **BGHSt 19, 167** – Familienkomplott (Natürliche Verbundenheit); **BGHSt 23, 327** – Zechkumpan (Ingerenz bei gerechtfertigtem Vorverhalten); **BGHSt 25, 218** – Normalfahrer (keine Garantenstellung eines sich ordnungsgemäß verhaltenden Kraftfahrers); **BGHSt 26, 35** – Regenrohr (Garantenstellung eines Gastwirts); **BGHSt 27, 10** – Beherbergung (Garantenpflicht infolge Aufnahme in der Wohnung); **BGHSt 30, 391** – Wohnungsinhaber (Garantenpflicht aus faktischer Übernahme); **BGHSt 32, 367** – Selbsttötung (Garantenpflicht eines Arztes gegenüber bewusstlosem Suizidpatienten); **BGHSt 34, 82** – Kleinkraftfad (Ingerenz bei schuldlos herbeigeführtem Unfall); **BGHSt 37, 106** – Lederspray (Garantenpflicht bei Inverkehrbringen gefährlicher Produkte); **BGHSt 38, 325** – Bürgermeister (Garantenstellung eines Bürgermeisters bei Umweltdelikten); **BGHSt 38, 356** – S-Bahnhof (Pflicht zur Verhinderung von Exzesstaten eines Mittäters); **BGHSt 43, 82** – Strafvollzugsbeamte (keine Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen); **BGHSt 47, 224** – Schwebbahn (Garantenpflicht bei arbeitsteiligem Vorgehen); **BGHSt 48, 301** – Ehegatten (Erlöschen der Garantenpflicht); **BGHSt 52, 159** – Bremskabel (Garantenstellung des Werkstattprüfers); **BGHSt 53, 38** – Gebäudeeinsturz (Pflicht zur Überwachung einer Gefahrenquelle); **BGHSt 54, 44** – Innenrevisor (Pflicht zur Verhinderung von Straftaten innerhalb eines Unternehmens); **BGHSt 57, 42** – Bauhof (Garantenpflicht von Vorgesetzten im Arbeitsverhältnis); **BGH NSZ 1984, 452** – Heroinüberlassung (Garantenpflicht aus Ingerenz trotz eigenverantwortlicher Selbstgefährdung).